

Vorbemerkungen

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Stadt Wien – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht (MA 40)

Thomas-Klestil-Platz 8, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:

Stadt Wien – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht (MA 40)

E-Mail: berichtswesen@ma40.wien.gv.at

Lektorat: textpunkt – Agentur für Corporate Publishing e.U.

Ein weiteres Jahr mit COVID-19 liegt hinter uns



© Bohmann

Vor etwas mehr als 100 Jahren hat Julius Tandler das Zentralwohlfahrtsamt ins Leben gerufen, eine Vorläuferorganisation der heutigen Abteilung Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht. Auch wenn das eine Ewigkeit her ist und die Aufgaben natürlich andere geworden sind - an den Grundprinzipien der Hilfeleistung hat sich nur wenig geändert: Hilfe für Benachteiligte als Aufgabe des Staates, Hilfe zur Selbsthilfe und Prävention waren die zentralen Prinzipien und fanden sich - mit Ausnahme der Zeit des Nationalsozialismus – auch in Folge in den gesetzlichen Grundlagen wieder. Laut dem Wiener Sozialhilfegesetz, das 1973 in Kraft getreten ist, soll die Sozialhilfe ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und einen ausreichenden Lebensbedarf sichern. Das darauf aufbauende Wiener Mindestsicherungsgesetz hat als oberste Zielsetzung die Bekämpfung von Armut und sozialem Ausschluss. Zudem wurde die Integration in den Arbeitsmarkt stärker berücksichtigt als in früheren Gesetzen.

Das 2020 in Kraft getretene Sozialhilfe-Grundsatzgesetz weicht elementar von diesen Zielsetzungen ab. Sozialhilfe soll bloß einen Beitrag zur Unterstützung des Lebensunterhalts leisten. Statt Existenzsicherung und Armutsbekämpfung soll sie integrations- und fremdenpolizeiliche Ziele verfolgen und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes fördern. Statt Mindeststandards wurden Höchstwerte festgelegt und hätte der Verfassungsgerichtshof nicht wesentliche Teile des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes gekippt, dann wären die Auswirkungen noch viel verheerender gewesen. Die jüngste Novelle hat zwar ein paar kleine Verbesserungen gebracht und auch einige Wiener Regelungen wie die Nichtanrechnung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld übernommen, an der grundsätzlichen Ausrichtung hat sich aber nichts geändert. Es bleibt ein von Vorurteilen geprägtes und rückwärtsgerichtetes Gesetz, das völlig unzureichend ist, um den zentralen Herausforderungen einer modernen Sozialpolitik zu begegnen.

Der vorliegende Jahresbericht der Abteilung für Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht der Stadt Wien gibt einen guten Überblick über die Struktur der Beziehenden und Aufschluss über deren Lebenswelten. Er zeigt auch, dass einzelne Gruppen vermehrt auf das letzte soziale Sicherungsnetz und die Unterstützung der Allgemeinheit angewiesen sind. Dazu zählen Mehrkindfamilien, Alleinerziehende, aber auch ältere Menschen und insbesondere Frauen. Analog zur Armutsgefährdung weisen Nichtösterreicher*innen den höchsten Anteil an Mindestsicherungsbeziehenden auf. Dieser Trend wurde noch durch die Flüchtlingsbewegungen verstärkt, da die Mindestsicherung für Asylberechtigte oft die einzige Leistung während des Integrationsprozesses ist, auf die sie Anspruch haben.

Das Land Wien hat mit dem seit 2018 verfolgten zielgruppenspezifischen Ansatz in der Wiener Mindestsicherung eine Vorreiterposition in Österreich eingenommen. Die Schwerpunktsetzung auf Jugendliche und junge Erwachsene ist ein nachhaltiger Ansatz, der die Perspektiven dieser Zielgruppe verbessert und ein existenzsicherndes Einkommen fernab der Mindestsicherung ermöglicht. Damit hat Wien auf die zunehmenden Schwierigkeiten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen am Übergang von Schule ins Berufsleben reagiert und mit U25 – Wiener Jugendunterstützung ein neues Maßnahmenpaket etabliert. Seitdem konnte der Anstieg der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Wiener Mindestsicherung gebremst werden.

Diesen Weg werden wir konsequent fortsetzen und neue Angebote und Leistungen schaffen. Vor allem Alleinerziehende, die von den aktuellen Krisen besonders betroffen sind, werden wir verstärkt in den Fokus rücken. Ein erster Schritt wurde bereits mit dem Projekt Woman Empowerment im U25 gesetzt. Junge Frauen und

Alleinerziehende mit Kinderbetreuungspflichten sollen bereits frühzeitig auf die Rückkehr in den Arbeitsmarkt vorbereitet werden.

Ich wünsche mir, dass sich die Diskussion über das unterste soziale Sicherungsnetz in Österreich weiter versachlicht und wir gemeinsam an der Weiterentwicklung arbeiten. Die Grundlagen dafür bilden ein gutes Berichtswesen sowie die Bereitschaft, Lagerdenken zu überwinden und aus Best-Practice-Beispielen zu lernen.

Peter Hacker

Stadtrat für Soziales, Gesundheit und Sport

Energiearmut und Krieg in der Ukraine als größte Herausforderungen



© Stadt Wien

Die Wiener Mindestsicherung ist das letzte soziale Netz und sichert die Existenz von Wiener*innen ab, die die Hilfe der Gemeinschaft benötigen, da ihr Einkommen unter dem definierten Minimum liegt. Existenzsicherung als Zielsetzung der Mindestsicherung ist in den letzten Jahren ein wenig in Vergessenheit geraten. Im Vordergrund steht meist die Integration in den Arbeitsmarkt. Aber bei genauer Analyse der Daten der Mindestsicherung wird offensichtlich, dass dies nur für 36% der Beziehenden überhaupt eine Option darstellt. Die Mehrheit der Beziehenden ist entweder zu jung (z.B. Kinder), zu alt (z.B. Pensionist*innen), zu krank, in Ausbildung (z.B. Deutschkurs, Lehre) oder ganz einfach von der Pflicht zur Arbeitssuche aus anderen Gründen (z.B. Kinderbetreuungspflichten, Pflege von Angehörigen) befreit. Eine Änderung der Einkommenssituation ist daher aus eigener Kraft meist nicht möglich.

Gerade in einer Zeit, in der die Lebenshaltungskosten stark steigen, wird die Aufgabe der Mindestsicherung zur Sicherung eines ausreichenden Lebensunterhalts wieder stärker in den Vordergrund gerückt. Die Abteilung für Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht hat in den letzten beiden Jahren zusätzliche Leistungen (im Auftrag des Bundes) für Beziehende der Wiener Mindestsicherung ausgezahlt, um die Folgen der Pandemie bzw. der Teuerung abzufedern. Für 2022 sind in Folge der Ukraine-Krise und der steigenden Energiekosten weitere Unterstützungsleistungen für Beziehende geringer oder keiner Einkommen durch das Land Wien vorgesehen. Hier zeigt sich sehr klar, dass Krisen, egal ob es sich um eine Krise von außen (z.B. COVID-19, Ukraine-Krise) oder um eine persönliche Krise (z.B. Ausfall von Einkommen) handelt, vielfach Auslöser für existenzielle Probleme sind. Die aktuelle Teuerungswelle trifft uns alle und jene, die bereits am Existenzminimum leben, noch stärker. Und sie wird uns – so fürchte ich – auch noch die nächsten Jahre beschäftigen. Umso wichtiger ist es, sich auf ein gut ausgebautes soziales Sicherungsnetz verlassen zu können.

Die Mitarbeiter*innen der Abteilung Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, unabhängig davon ob sie im strategischen oder im operativen Bereich arbeiten, sind der Garant dafür, dass hilfsbedürftige Wiener*innen die entsprechende Information, Beratung und finanzielle Hilfestellung zeitgerecht und qualitätsgesichert erhalten. Vor allem das Zusammenspiel von materiellen Hilfen mit sozialarbeiterischer Beratung und Betreuung erscheint mir zentral, um die Ziele der Mindestsicherung zu erreichen.

Mag.^a Agnes Berlakovich LL.M

Leiterin der Abteilung Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht

Methodische Vorbemerkungen

Die Statistik zur Wiener Mindestsicherung ist seit Jahren ein detailliertes Nachschlagewerk zu den Entwicklungen der Mindestsicherung und ihren Beziehenden. Erstmals wird der Bericht im Online-Format aufbereitet, was die zielgerichtete Suche deutlich erleichtert und die Möglichkeit bietet, Inhalte übersichtlich und teilweise interaktiv darzustellen. Der Bericht soll einen raschen Überblick über die Entwicklungen der zentralen Zielgruppen der Wiener Mindestsicherung geben, deren Einordnung in gesamtgesellschaftliche Entwicklungen ermöglichen und zusätzlich tiefergehende Analysen zur Verfügung stellen.

Analyse nach Personengruppen

Um dem zuvor erwähnten Anspruch Rechnung tragen zu können, wird der Bericht in acht Personengruppen gegliedert. Vier davon entsprechen jenen, die seit 2019 regelmäßig in den Monats- und Quartalsberichten der Abteilung Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht dargestellt werden. Diese werden nicht ausschließlich anhand der Altersgrenzen definiert, sondern entlang ihrer Bedarfe und Leistungen, mit der die Wiener Mindestsicherung sie unterstützt. Eine Vergleichbarkeit zu den im Jahresbericht 2019 analysierten Gruppen (z.B. Minderjährige) ist daher nur annähernd gegeben.

Die vier Zielgruppen werden wie folgt definiert:

- Minderjährige: alle Minderjährigen (= unter 18 Jahren) sowie Volljährige, die noch zu Hause wohnen und noch eine bereits begonnene Schulausbildung abschließen (aber kein Studium)
- Junge Erwachsene: alle Personen, die zwischen 18 und 24 Jahre alt sind, außer sie gelten als Minderjährige oder Stadtpensionist*innen
- Erwachsene ab 25: alle Personen, die zwischen 25 Jahren und dem Regelpensionsalter sind, außer sie gelten als Stadtpensionist*innen
- Stadtpensionist*innen: alle Personen im Regelpensionsalter sowie alle dauerhaft arbeitsunfähigen Volljährigen. Darunter fallen alle Dauerleistungs- und Mietbeihilfenbeziehenden.

Jede Person, die Mindestsicherung bezieht, wird einer dieser Gruppen zugeordnet.

Zusätzlich werden in diesem Bericht noch vier weitere Personengruppen definiert:

- Nichtösterreicher*innen: alle Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft
- Personen mit einem AMS-Einkommen: alle Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts. Dazu zählen auch Personen, die neben dem AMS-Einkommen ein anderes Einkommen (z.B. Erwerbseinkommen) beziehen.
- Personen mit Erwerbseinkommen: alle Personen mit einem Einkommen aus Erwerbstätigkeit inkl. Lehre
- Alleinerziehende: alle Ein-Eltern-Haushalte mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern.

Jedes Kapitel der acht Personengruppen ist in folgende Bereiche gegliedert:

- Zentrale Entwicklungen der Personengruppe in der Wiener Mindestsicherung im Jahr 2021
- Umfeldanalyse zur Personengruppe in Wien oder Österreich 2021
- Tabellenband zu den Entwicklungen der Personengruppe in der Wiener Mindestsicherung 2021.

Dritte Geschlechtsoptionen erst ab 2022 im Jahresbericht

Um allen Menschen – hier konkret den Beziehenden der Wiener Mindestsicherung – gleichwertig und mit Respekt zu begegnen, ist es uns wichtig, alle Geschlechteridentitäten anzuerkennen und dies in unserer Sprache zum Ausdruck zu bringen. Der vorliegende Bericht verwendet hierzu neutrale Formulierungen, den Genderstern* und versucht, Rollenzuschreibungen zu vermeiden, die geschlechtsspezifische Eigenschaften ausdrücken.¹

In den Auswertungen des Jahresberichts 2021 konnten dritte Geschlechtsoptionen noch nicht berücksichtigt werden. Im Zentralen Melderegister (ZMR) werden diese Möglichkeiten erst ab 2022 implementiert. Durch den im Vollzug der

¹ Vgl. Stadt Wien. Gemeinsam setzen wir ein Zeichen für die Gleichstellung (2021) <https://www.wien.gv.at/medien/service/medienarbeit/richtlinien/pdf/leitfaden-richtiges-formulieren.pdf> (08.03.2022).

Wiener Mindestsicherung notwendigen Datenabgleich mit dem ZMR sind daher auch die Auswertungen zur Wiener Mindestsicherung abseits der binären Geschlechtsidentitäten erst ab diesem Zeitpunkt möglich.

Unterschiede gegenüber dem Vorjahresbericht 2020

Gegenüber dem Jahresbericht 2020 wurden einige methodische Veränderungen und Vereinheitlichungen vorgenommen, weshalb ein Vergleich mancher Kennzahlen des aktuellen Berichtes mit dem Vorjahresbericht zu unterschiedlichen Ergebnissen führt.

Bei den unterjährigen Bezugsdauern wurde eine Bereinigung um Personen in sogenannten Rumpf-Bedarfsgemeinschaften vorgenommen. Diese Bedarfsgemeinschaften ergeben sich bei einigen wenigen Haushaltskonstellationen durch untermonatige Veränderungen (Zusammenlegung oder Trennung von Bedarfsgemeinschaften) und wurden bereits vor 2020 in allen anderen Kennzahlen bereinigt. Die Bereinigung führt zu einer Veränderung von weniger als 50 Personen, was rund 0,03% aller Personen ausmacht und somit kaum Auswirkungen hat.

Bei den Zu- und Abgängen wurde die Definition des Bestands, welcher bei beiden Kennzahlen verwendet wird, vereinheitlicht. Unter Bestand sind nun jene Personen erfasst, welche sowohl im Vorjahr wie auch im aktuellen Jahr in Leistungsbezug gestanden sind. Dieser Kennzahl werden nun entweder die Zugänge (Anzahl der Personen, die im Vorjahr nicht in Leistungsbezug gestanden sind) oder die Abgänge (Anzahl der Personen, die im aktuellen Jahr nicht in Leistungsbezug stehen) gegenübergestellt.

Trotz des Austrittes von Großbritannien aus der EU im Jahr 2020 wurde das Vereinigte Königreich weiterhin den EU-Ländern zugerechnet, um eine einheitliche Darstellung der EU-15 trotz des unterjährigen Austrittes zu gewährleisten. Die Anzahl der Mindestsicherungsbeziehenden aus Großbritannien beträgt knapp mehr als 50 Personen.